



Satzung

Stand März 2022

§1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Regionalbündnis Thüringen e.V.
2. Der Verein hat seinen Geschäftssitz in der Alfred-Hess-Straße 8, Erfurt
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personenvereinigungen.

2. Zweck des Vereins ist die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage heutiger und zukünftiger Generationen im Land Thüringen durch Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozial gerechten Entwicklung. Der Verein sieht seine wichtigsten Aufgabenfelder

- in der Verbesserung der regionalen Wertschöpfungs-, Kreislauf- und Vermarktungsstrukturen;
- in der Förderung des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes z.B. durch die Verringerung von Transportwegen;
- in der Förderung einer Tierwohl basierten, klimaneutralen, naturnahen und Arten schützenden Landwirtschaft;
- in der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe durch die Verbreitung eines fairen und ethischen Wirtschaftens;
- in der Vernetzung und Vermarktung von landtouristischen Angeboten und Dienstleistungen sowie weiteren Maßnahmen zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

2.1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er kann jedoch zur Umsetzung des Vereinszwecks einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einrichten und unterhalten. Der Verein kann darüber hinaus auch wirtschaftlich selbständige Unternehmen gründen und sich an anderen wirtschaftlich tätigen Unternehmen beteiligen.

3. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke vornehmlich durch:

- die Förderung und Unterstützung der in der Region Thüringen Tätigen bei der Herstellung, Qualitätssicherung, Vermarktung und dem Absatz von Produkten und Dienstleistungen mit den zugrundeliegenden Richtlinien;
- die Erarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien für die Vergabe entsprechender Gütezeichen und Koordinierung der Umsetzung;
- die Organisation und Ausrichtung von Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches;
- die Förderung und Unterstützung der Regionalvermarktung sowie regionaler Kooperationen zwischen den Mitgliedern und mit Dritten zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen in der Region;
- die Durchführung und die Beteiligung an Messen, Ausstellungen, Märkten und Handelsaktionen;
- die Unterstützung der Mitglieder bei der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes;
- die Zusammenarbeit mit Verbänden, Nachhaltigkeitsakteuren sowie Behörden.

4. das Statut

- ist Bestandteil der Satzung
- regelt die Kernwerte: regional (ganz Thüringen), authentisch, handwerklich und verantwortungsbewusst im Sinne der Satzung



5. Der Verein ist parteiunabhängig und konfessionsübergreifend und grenzt sich von Nationalismus, Rassismus, Radikalismus und Militarismus ab.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat: Ordentliche Mitglieder
Fördernde Mitglieder
Assoziierte Mitglieder
Ehrenmitglieder

1.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen aus den Bereichen der Agrar-, Forst-, Fisch- und Ernährungswirtschaft, der Direktvermarktung, des Jagdwesens, des ländlichen Tourismus, der regionalen Gastronomie und des regionalen Handels, des ländlichen Handwerks sowie Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und gleichgestellte Unternehmen und Personen, die sich in diesen Bereichen verdient gemacht haben.

1.2. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen und Verbände/Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und der regionalen Tourismusbranche, die die Ziele des Vereines unterstützen.

1.3. Assoziierte Mitglieder

Organisationen von Nachhaltigkeitsakteuren, der Land- und Forstwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und des Tourismus, insbesondere spezielle Fachverbände/Vereine/Gebietskörperschaften/Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen der oben erwähnten Bereiche und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, können assoziierte Mitglieder werden, wenn sie die Ziele des Vereines unterstützen. Assoziierte Mitglieder bringen sich aktiv in die Vereinsarbeit ein (z.B. durch Mitarbeit in einer Arbeits-/Projektgruppe, Mitwirkung an einer Veröffentlichung und Verbraucheraufklärung jeder Art usw.). Sie können als nicht stimmberechtigte Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über die Aufnahme als Assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag. Assoziierte Mitglieder können zudem natürliche oder juristische Personen werden, die das Leistungsangebot des Vereins nutzen. Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen als ordentliche Mitglieder benennen.

1.4. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich in herausragender Weise um den Verein, insbesondere seinem Zweck und seinen Aufgaben, verdient gemacht haben.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

2.1. Ordentliche, fördernde und assoziierte Mitglieder stellen für die Mitgliedschaft einen schriftlichen Antrag beim Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung, das Statut und die Ordnungen des Vereines an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers. Mit Aufnahme durch den Vorstand hat der Bewerber alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand schriftliche Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

2.2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

2.3. Das Mindestalter für natürliche Personen liegt bei der Antragstellung mindestens bei 18 Jahren.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung, Verschmelzung, Ausschluss.

3.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres (Posteingang in der Geschäftsstelle) zu erklären.



3.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele des Vereines und die Satzung verstoßen hat und seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt, insbesondere Beschlüsse der Mitglieder-versammlung oder des Vorstandes trotz Abmahnung nicht befolgt. Das trifft auch auf die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen zu. In diesem Fall darf der Ausschluss erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist und eine Kontaktaufnahme wegen fehlerhafter Kontaktdaten nicht mehr möglich ist.

3.4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird in die Mitgliederliste eingetragen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Sowohl die Eintragung als auch die Streichung in bzw. von der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Sie ist deklaratorisch.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Satzung/Statut und Ordnungen des Vereines zu achten und sich aktiv für das Erreichen des Zweckes und in die Erfüllung der Aufgaben des Vereines einzubringen.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereines durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und ggf. Stimmrechtes in den Organen des Vereines teilzunehmen und Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.

3. Ordentliche Mitglieder haben mit je einer Stimme pro Mitglied das aktive Wahlrecht für die Wahlen im Verein. Ordentliche können in die Organe des Vereines gewählt werden. Fördernde, assoziierte und Ehrenmitglieder haben weder ein aktives Wahlrecht noch können sie in die Organe des Vereines gewählt werden.

§5 Mittelverwendung und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach dem von dem Vorstand erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalt.

2. Ordentliche, fördernde und assoziierte Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Zur Finanzierung bestimmter Vorhaben kann die Mitgliederversammlung zweckgebundene außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Für Spenden gelten die rechtlichen Regelungen.

§6 Ehrenvorsitzende

1. Vorsitzende des Vereines, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung des Vereines verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

2. Ehrenvorsitzende haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen des Vereines teilzunehmen.

§7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Fachbeirat

§8 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Ladung des Vorstandes unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung statt. Die Ladung erfolgt in Textform oder per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen, wobei der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet wird.



1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder, statt. Für Form und Frist der Ladung gelten die Regelungen der Ziff. 1.1.

1.3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung (Posteingang in der Geschäftsstelle) beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die beantragte Ergänzung bekanntzugeben und sie zur Beschlussfassung zu stellen.

2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

2.1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung eine(n) VersammlungsleiterIn und eine(n) ProtokollantIn. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

2.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied gem. §3.1.1 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 Stimmen anderer Mitglieder auf sich vereinigen.

2.3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festzustellen ist, unabhängig von der Zahl der Erschienen, beschlussfähig.

2.4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Statutes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von drei Viertel erforderlich.

2.5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

2.6. Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Bestandteile des Protokolls sind die Ladung, die Anwesenheitsliste der Mitglieder und die Vollmachten, die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

3.1. Wahl des Vorstandes gemäß §9.2

3.2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

3.4. Genehmigung des Jahresabschlusses des zurückliegenden Jahres (3.4) Entlastung des Vorstandes

3.5. Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Jahr

3.6. Beschlussfassung über interne Ordnungen, Statut und Satzungen sowie deren etwaige Änderungen und Ergänzungen

3.7. Entscheidung über Beschwerde zur Aufnahme, zum Ausschluss oder zu Widersprüchen von Mitgliedern gemäß §3.2.1 und §3.3.3

3.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß §3.2.2 und Wahl des Ehrenvorsitzenden gemäß §6



3.9. Enthebung des Vorstandes bzw. einzelner seiner Mitglieder von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3.10. Beschlussfassung über Satzungs- und Statutenänderungen gemäß §8.2.5

3.11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gemäß §8.2.5 und §11

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassierer/in
5. einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzern/ Beisitzerinnen

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils zu zweit.

2. Der Vorstand wird von den wahlberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder sind gewählt werden. Der Vorstandsvorsitzende sowie der erste stellvertretende Vorsitzende und zweite stellvertretende Vorsitzende werden aus dem Kreis des Vorstandes gewählt. Jedes Vorstandsmitglied hat dazu 1 Stimme. Für die Wahl gelten die Regelungen des §8

2.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren. Den Mitgliedern sind die Namen der zur Wahl stehenden Personen mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Zuständigkeit des Vorstandes. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand hat sich bei seinem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

3.1. Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse

3.2. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Sicherung einer ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes

3.3. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

3.4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, bestimmt dessen Aufgaben und Befugnisse und kontrolliert dessen Tätigkeit. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil. Er leitet die Geschäftsstelle des Vereins und ist deren Mitarbeitern weisungsberechtigt.

4. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die Niederschriften zu fertigen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Aufwandsentschädigungsordnung

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in einer Aufwandsentschädigungsordnung für den Verein geregelt.



§10 Fachbeirat

1. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Beiratsmitglieder berufen.
2. Der Fachbeirat besteht aus Vertretern der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und der Verwaltung, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig werden. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
4. Der Fachbeirat bringt seine Kenntnisse und Erfahrungen in die Vereinsarbeit ein. Er steht dem Vorstand und dem Geschäftsführer als beratendes Gremium zur Verfügung.
5. Der Fachbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§11 Arbeitsgruppen

1. Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und für die Beratung des Vorstandes können von dem Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Vorstand beruft deren Mitglieder für die Mitarbeit in die Arbeitsgruppe befristet für die Erfüllung der Aufgaben, maximal jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren, ein.
2. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben ihre Arbeit neutral und unter Beachtung geltender rechtlicher Regelungen wahrzunehmen. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten der Arbeitsgruppe verpflichtet. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§12 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung des §8.2.5 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereines tritt der Vorstand als Liquidator auf. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die ordentlichen Vereinsmitglieder aufgeteilt.
4. Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt eingewilligt hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13

Die Satzung tritt, unbeschadet der notwendigen Registrierung nach §71 BGB, mit ihrer Annahme in Kraft und ist Grundlage für alle weiteren Beschlüsse.

§14

Die in der Satzung verwendete männliche Ausdrucksform gilt gleichermaßen für jedes Geschlecht.